

Denken Sie an die Erste Hilfe im Betrieb!

In keinem Bereich unserer Arbeitswelt ist ein Unfall wirklich auszuschließen. Unfälle sind auch durch erhöhte Anstrengungen nicht immer zu vermeiden. Der Unternehmer ist verpflichtet, mit einer gut organisierten Ersten Hilfe für den Ernstfall gerüstet zu sein. Hierdurch trägt er dazu bei, Unfall- und Verletzungsfolgen zu mindern und die Fehlzeiten seiner Mitarbeiter zu reduzieren.

Für die Organisation der Ersten Hilfe ist der Handwerksbetrieb verantwortlich. Er wird insbesondere durch den §10 des Arbeitsschutzgesetzes und der BGV A1 Grundsätze der Prävention (§24 bis §28) hierzu verpflichtet. Zu Ihren Pflichten zählen:

- Ausbildung der Ersthelfer
- Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material
- Erstellen eines Alarmplans
- Gewährleistung der sofortigen Ersten Hilfe
- Sachkundiger Transport des Verletzten
- Vorstellung des Verletzten bei einem Arzt
- Dokumentation jeder Ersten-Hilfe-Maßnahme in einem Verbandsbuch
- Unterweisung und Information der Mitarbeiter

Die Ersthelferausbildung ist ein wichtiger Teil der Organisation der Ersten Hilfe, die der Unternehmer zu beachten hat. In der heutigen Ausgabe von basik-net.aktuell beleuchten wir dieses Thema näher.

Ausbildung der Ersthelfer – Was muss der Betrieb beachten?

Bei Arbeitsunfällen zu helfen ist eine "Bürgerpflicht". Erste Hilfe will aber auch gelernt sein. Für die Grundausbildung muss ein 8 Doppelstunden umfassender Kurs absolviert werden. Im Grundlagenkurs lernen die Teilnehmer, Unfallsituationen richtig einzuschätzen sowie die richtigen Maßnahmen durchzuführen. Ihre Mitarbeiter sind nach der Ausbildung in der Lage, im tatsächlichen Notfall schnell und sicher helfen und auch mit den alltäglichen "kleinen" Katastrophen sicher umgehen zu können. Die Erste-Hilfe-Kurse können sowohl bei einer zur Ausbildung von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Organisation als auch bei der Berufsgenossenschaft selbst durchlaufen werden.

Alle zwei Jahre ist eine Nachschulung (à 4 Doppelstunden) erforderlich, in der Ihre ausgebildeten Ersthelfer ihre Kenntnisse auffrischen und vertiefen sollen. In der Praxis empfiehlt es sich, örtliche Organisationen wie das Deutsche Rote Kreuz, den Arbeiter-Samariter-Bund, die Johanniter-Unfall-Hilfe oder den Malteser-Hilfsdienst anzusprechen. In den meisten Fällen kennen diese Organisationen die Vorgänge und rechnen selbst mit der Berufsgenossenschaft die Ausbildung bzw. Nachschulung ab.



Wie viele Ersthelfer benötigt ein Betrieb?

Gemäß BGV A1 §26 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten in einem Arbeitsbereich bzw. auf einer Baustelle mindestens ein Ersthelfer zur Verfügung steht. Bei mehr als 20 Mitarbeitern sind auf Baustellen 10 Prozent als Ersthelfer vorgeschrieben.

Über die Vorschriften hinaus zu gehen und jeden Mitarbeiter zum Ersthelfer auszubilden kann viele Vorteile mit sich bringen:

1. Der Handwerksbetrieb ist frei von Zwängen bezüglich der Kolonnenzusammenstellung.
2. Bei einem einzigen Ersthelfer auf der Baustelle besteht das Risiko, dass dieser selbst verunglückt.
3. Die Bereitschaft eines Jeden, Erste Hilfe zu leisten, fördert die Kollegialität im Team.

In eigener Sache: SHK-Arbeitssicherheit auf der Messe bautec in Berlin.

Vom 18.2. bis 21.2.2014 ist das Team von SHK-Arbeitssicherheit auf der bautec 2014 in Berlin als Aussteller vertreten. Auf dem Gemeinschaftsstand mit der Innung SHK Berlin können Sie unser Arbeitsschutzportal SHK-Arbeitssicherheit kennenlernen. Besuchen Sie uns auf der bautec in der Halle 5.2A Stand 104. Wir freuen uns auf Sie.

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen das Team von basik-net gerne zur Verfügung:

Viktor Ricken
ricken@basik-net.de
Tel: 0151 15783289
Heike Siekmann
h.siekmann@uve.de
Tel: 030 31582465

Weitere Informationen zum Thema „Ersthelfer-Ausbildung“ finden Sie unter den folgenden Links:

Erste Hilfe Kurse beim Deutsche Rote Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser-Hilfsdienst (die aktuellen Kurstermin und Anmeldefristen entnehmen Sie der Internetseite)

Arbeitsschutzgesetz §10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen - Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ Dritter Abschnitt Erste Hilfe, §§24 bis 26 Unternehmerpflichten